

18.10.88

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk**A. Zielsetzung**

Alle Prüfungsabsolventen, die bereits eine bundesrechtlich geregelte Ausbildereignungs- oder Fortbildungsprüfung über berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse abgelegt haben, bei der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Handwerklichen Meisterprüfung, sollen in einer späteren handwerklichen Meisterprüfung nicht noch einmal diese Kenntnisse nachweisen müssen.

B. Lösung

Die lückenhaft gewordene Anlage zu § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2199), wird um drei weitere Fortbildungsverordnungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Teil aus den Jahren 1987 und 1988 ergänzt. Schon jetzt werden Prüfungsteilnehmer von Teil IV der handwerklichen Meisterprüfung befreit, wenn sie eine Prüfung gemäß einer der bisher 34 in der Anlage zu § 1 der Verordnung aufgelisteten Ausbildereignungs- oder Fortbildungsverordnungen bereits abgelegt haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

18.10.88

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung
von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im
Handwerk

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 611 04 - Ha 38/88

Bonn, den 18. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung
des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei
Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

Vom.....

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2199), werden folgende Nummern angefügt:

"35. Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung

36. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin

37. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Buchbinderei".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

I. Allgemeines

1. Die gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung erlassene Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2199), ermöglicht die Befreiung von Teil IV (Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse) der handwerklichen Meisterprüfung, wenn der Prüfungsteilnehmer bereits eine Prüfung abgelegt hat, bei der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in Teil IV der Meisterprüfung. Letzteres trifft auf Prüfungen zu, die in bundesrechtlichen Ausbildereignungs- oder Fortbildungsverordnungen geregelt sind. In der Anlage zu § 1 der Verordnung sind 34 derartige Rechtsverordnungen in der Reihenfolge ihres Erlasses aufgelistet.
2. Durch den Erlass neuer Fortbildungsverordnungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Prüfungsteil ist die zuletzt mit Wirkung vom 18. Dezember 1985 geänderte Verordnung lückenhaft geworden. Eine Ergänzung der Anlage zu § 1 um drei weitere Fortbildungsverordnungen ist deswegen erforderlich.
3. Hiermit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, im Gegenteil werden die Prüfungsteilnehmer von Kosten entlastet. Daher sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Die Vorschriften im einzelnen

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist die Änderungsvorschrift.

Die Anlage zu § 1 der Verordnung wird um drei Rechtsverordnungen, ebenfalls in der Reihenfolge ihres Erlasses, erweitert.

Es handelt sich im einzelnen um

- die Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Stadtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung) vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415)
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin vom 8. März 1988 (BGBl. I S. 222)
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756).

Die Anforderungen in den darin geregelten Prüfungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sind weitgehend wort- und deckungsgleich mit den Prüfungsinhalten und sonstigen Anforderungen, die in § 5 der Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) festgelegt sind.

2. Zu Artikel 2

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der
Meisterprüfung im Handwerk

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.